

**Mitglieder
Kreistag Uckermark**

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion, DS-Nr.: 142/2004 zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Drucksache stellte die CDU-Kreistagsfraktion am 11.08.2004 eine Anfrage an die Kreisverwaltung, welche nachfolgend mit dem zu verzeichnenden Arbeitsstand beantwortet werden kann.

1. Wie viele Anspruchsberechtigte verzichten auf die Beförderung aufgrund der Beteiligung an den Kosten?

Unabhängig von der gesetzlich vorgegebenen Erhebung von Eigenanteilen an der Schülerbeförderung lt. Brandenburgischem Schulgesetz sind kontinuierlich An- und Abmeldungen in der Schülerbeförderung aus verschiedenen Gründen zu verzeichnen. In Einzelfällen vorrangig bei Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 konnte aus Gesprächen mit Bezug auf ihre Abmeldung zum 01.02.2004 entnommen werden, dass die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellte Beförderungsleistung innerhalb der Schülerbeförderung in der Vergangenheit und auch zukünftig sowieso nicht genutzt wurde bzw. wird, da andere Beförderungsmöglichkeiten bevorzugt werden (z.B. direkt günstigere Angebote ÖPNV, Mitnahme Arbeitsweg Eltern, eigene Kfz, u.a.).

2. Wie hoch war der Anteil vor der Beteiligung?

Innerhalb der Schülerbeförderung können nur Anliegen in Form von Anträgen bearbeitet werden, die vom Antragsteller vorzutragen sind. Eine Aussage zur Anzahl von Anspruchsberechtigten, die dieses nicht geltend gemacht haben, ist daher nicht möglich. Grundsätzlich ist hierbei davon auszugehen, dass i.d.R. auch bei Grenzfällen Anträge gestellt werden, die dann von unserer Seite zu überprüfen sind.

3. Hat die Verwaltung einen Überblick, wie die betreffenden Schüler statt dessen zur Schule kommen?

Nein

4. Gibt es Schulverweigerung wegen der Kostenbeteiligung?

Kein Vorgang bekannt. Die Eltern tragen die Verantwortung zur Erfüllung der Schulpflicht.

5. Welche Härtefälle gibt es?

Soziale Härtefälle werden durch die Kappungsgrenze beim Elternanteil von max. 50,00 €/Monat und mit der Befreiung für Sozialhilfeempfänger gem. § 6 Abs. 2 und 4 - Schülerbeförderungssatzung erfasst. Im Bedarfsfall machen die Antragsteller hiervon Gebrauch, gegenwärtig liegen insgesamt 160 solcher Härtefälle vor.

6. Wie sind die Auswirkungen auf die Beförderungsunternehmen bzw. auf die Nahverkehrssysteme?

Lt. Schulentwicklungsplanung hat die Uckermark einen starken Schülerzahlenrückgang zu verzeichnen. Diese Entwicklung kann auch in der Schülerbeförderung in abgeschwächter Form nachgewiesen werden. Beispielsweise gab es zum 01.01.1999 noch 11.886 Schüler mit Ansprüchen in der Schülerbeförderung, wobei 10.631 Schüler (ca. 89 %) mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert wurden. Zum 01.01.2004 gab es z.B. insgesamt 8.704 anspruchsberechtigte Schüler, wobei 7.687 Schüler (88 %) öffentliche Verkehrsangebote nutzten.

Ein Vergleich mit dem zur Zeit gegebenen Abarbeitungsstand ist nicht aussagefähig, da bis zum Jahresende analog der vergangenen Jahre weitere Bedarfsanmeldungen in der Schülerbeförderung erfolgen werden (Stand August 2004: 6.168 Schüler gesamt, 5.968 Schüler öffentliche Verkehrsangebote über die Schülerbeförderung). Eine konkrete Analyse erfolgt im Januar 2005 zum Stichtag 01.01.2005, was dann analog der vergangenen Jahre dem Jahresbericht des Schulverwaltungs- und Kulturamtes zu entnehmen ist (vgl. Bericht 2003 vom 09.02.2004 ab Seite 5).

Nahverkehrssysteme und die gegenwärtig eingesetzten Beförderungsunternehmen haben sich vorrangig am Bedarf zu orientieren. Die stützende Säule des öffentlichen Personennahverkehrs ist und bleibt die Schülerbeförderung, welche in einem max. Umfang auch zukünftig zu integrieren ist. Unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung wird insgesamt der Beförderungsbedarf aus diesem Bereich aber weiterhin rückläufig sein, worauf alle Beteiligten angemessen reagieren müssen.

7. Erwägt die Kreisverwaltung eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung vorzuschlagen ?

Hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Beförderungskosten lt. gesetzlicher Vorgabe und diesbezüglicher Rahmenbedingungen nicht.

In Umsetzung von Hartz IV sind aber grundsätzlich bisher praktizierte Sozialkomponenten auf Übertragbarkeit ab 01.01.2005 mit finanziellen Auswirkungen zu betrachten. Auch in Auswertung von Gerichtsurteilen ist die Ausnahmeregelung lt. § 3 Abs. 3 - Schülerbeförderungssatzung (besondere Gefahr Schulweg durch üblichen Straßenverkehr und Nutzung Alternativen) und deren Anwendung zu überdenken.

Für weitergehende Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klemens Schmitz

2) z. V.